

Zweck der Heranziehung des Versicherten durch die Krankenkasse – Mitteilungspflichten gegenüber der Krankenkasse auferlegt werden.

Einem Patienten, der etwa durch ein Piercing erkrankt und infolge der Erkrankung arbeitsunfähig wird, darf auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt werden. § 3 der für den ärztlichen Bereich erlassenen Arbeitsunfähigkeitsrichtlinien bestimmt nämlich in seinem Absatz 2 lediglich, dass Arbeitsunfähigkeit nicht vorliegt bei kosmetischen und anderen Operationen ohne krankheitsbedingten Hintergrund und ohne Komplikationen. Die Regelungen über zahnärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in § 12 Bundesmantelvertrag-Zahnärzte enthalten eine derartige Einschränkung ohnehin nicht.

Patient muss über Mitteilung informiert sein

Im Falle einer Mitteilung an die Krankenkasse ist die gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, die versicherte Person über den Grund der Meldung und die gemeldeten Daten zu informieren, unbedingt einzuhalten. Dass der Patient gerade vor der Mitteilung zu informieren wäre, ist in der Vorschrift nicht bestimmt. In der amtlichen Begründung zum damaligen Gesetzentwurf heißt es allerdings immerhin: „Da die Datenübermittlung dazu führen kann, dass die Krankenkasse den Versicherten an den Krankheitskosten beteiligt und Krankengeld ganz oder teilweise versagt oder zurückfordert, verlangt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dass der Versicherte über die an die Krankenkasse

gemeldeten Daten informiert wird, damit er gegebenenfalls seine Rechte rechtzeitig verfolgen kann. Satz 2 sieht deshalb eine entsprechende Informationspflicht für den Leistungserbringer vor.“

Insofern wird es sich sehr empfehlen, den Patienten über eine beabsichtigte Mitteilung und deren Umfang zu informieren, bevor die Mitteilung an die Krankenkasse auf den Weg gebracht wird. Nicht auszuschließen ist auch, dass „Anhaltspunkte“ dafür, dass die inkriminierten Maßnahmen die Ursache für die Erkrankung gelegt haben, in einem Gespräch mit dem Patienten wieder zerstreut werden können. Ferner ist vorstellbar, dass der Patient jedenfalls bei kleineren Maßnahmen ungeachtet der Kostenfolge die Leistung unter Datenschutzgesichtspunkten lieber als Selbstzahler in Anspruch nimmt als in Form einer Kassenleistung, bei welcher eine Mitteilung an die Kasse geht. Ein Einverständnis des Patienten mit der Mitteilung setzt die Regelung bei Inanspruchnahme von Kassenleistungen allerdings nicht voraus.

Die KZVB hat in ihrem Rundschreiben 2/2012 ein Muster für eine Unterrichtung des Patienten eingestellt (dort Nr. 12 und Anlage 2). Auf jeden Fall sollte vor einer Mitteilung an die Krankenkasse gründlich geprüft werden, ob „Anhaltspunkte“ für die Verursachung einer festgestellten Erkrankung durch eine medizinisch nicht indizierte ästhetische Operation, eine Tätowierung oder ein Piercing vorliegen.

Michael Pangratz
Justitiar der BLZK

Neuer Kaufmännischer Geschäftsführer der BLZK

Im Benehmen mit der Vollversammlung der BLZK im November 2011 wurde Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner (42) zum Kaufmännischen Geschäftsführer der BLZK berufen und tritt damit neben den Hauptgeschäftsführer der BLZK, Peter Knüpper. Grüner wurde in Karlsruhe geboren und wuchs in München auf. Er studierte Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Sozialpolitik an der LMU München. Seit 1998 war er Kaufmännischer Leiter der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und ist seit 2005 Geschäftsführer der eazf GmbH Europäische Akademie



Stephan Grüner

Foto: eazf

für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK. Darüber hinaus hat Grüner einen Lehrauftrag für Volkswirtschaftslehre an der Munich Business School (University of Applied Sciences) und ist Beirat der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung GmbH Unternehmensberatung für Heilberufe. Stephan Grüner zeichnet sich durch ein umfassendes ehrenamtliches Engagement aus. Er ist vor allem mit Leib und Seele Musiker und neben kirchenmusikalischen Aktivitäten unter anderem auch Kapellmeister der Blaskapelle Forstenried.

Redaktion